

Positionspapier

Finanzmarktinfrastukturgesetz (Finfrag)

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **Die Annahme des Finfrag ohne Swiss Finish;**
- **Die Aufnahme klarer Leitplanken für Regulierungsdelegationen an Bundesrat und Finma im Gesetz;**
- **Den Verzicht auf die weitere Regulierung der Tätigkeiten von Vermögensverwalter.**

II. Ausgangslage

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD möchte den Finanzplatz mit einem „Regulierungskleblatt“ neu aufstellen. Zu diesem Kleeblatt gehören die vier Gesetze:

- **Finmag:** Gesetz über die Finanzaufsichtsbehörde Finma. Dieses ist bereits in Kraft.
- **Finfrag:** Finanzmarktinfrastukturgesetz. Dieses soll die technischen Plattformen für Finanztransaktionen wie Börsen u.ä. regulieren. Dieses Gesetz steht am Anfang seiner parlamentarischen Beratung.
- **Fidleg:** Finanzdienstleistungsgesetz. Es soll die inhaltlichen Transaktionen (Kontoführung, Anlageprodukte) und den Kundenschutz regeln. Es befindet sich in der Vernehmlassung.
- **Finig:** Finanzinstitutsgesetz. Es regelt die einzelnen Finanzinstitute und ihre Beaufsichtigung, sowie ihre Steuerkonformität. Es befindet sich in der Vernehmlassung.

Über die grundsätzliche Eignung dieses Konzepts wird der sgv im Rahmen seiner Positionen zum Fidleg und Finig Stellung beziehen. Im Folgenden wird die Position zum Finfrag festgelegt.

Das Finanzmarktinfrastukturgesetz (Finfrag) wird die sogenannten Finanzmarktinfrastrukturen in einer zeitgemässen Regelung zusammenfassen. Als Finanzmarktinfrastrukturen bedürfen künftig einer Bewilligung: Börse und „Multilaterale Handelssysteme“ (bisher börsenähnliche Einrichtungen), Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme. Sie erfahren durch das Finfrag eine Regelung, die mit jener der EU kompatibel ist. Zusätzlich regelt das Finfrag die Verhaltenspflichten beim Effekten- und Derivatehandel.

Das Finfrag soll die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen in ihrer Gesamtheit regeln. Die heute im Börsengesetz, im Bankengesetz und im Nationalbankgesetz enthaltenen Bestimmungen sollen aufgehoben werden. Stattdessen ist ein einziges Gesetz geplant, das den veränderten Marktverhältnissen und den internationalen Standards vermehrt Rechnung trägt.

Das Finfrag möchte ebenfalls den Wettbewerb zwischen Börsen erhöhen.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

Aus der Perspektive des sgv ist vieles am Finfrag positiv zu werten. Erstens wurden viele Forderungen des sgv aus der Vernehmlassung aufgenommen. Dazu gehört beispielsweise die Beschränkung der Vorhandelstransparenz auf Aktien. Zweitens verzichtet das Gesetz weitgehend auf „Swiss Finish“. Die EU-Vorgabe wird auf hohem Niveau umgesetzt, was garantieren sollte, dass im grenzüberschreitenden Verkehr die Türen geöffnet werden. Drittens hat sich die Vorlage auf Praktikabilitätsüberlegungen ausgerichtet. In den Regelungen für kleine finanzielle Gegenparteien sowie bezüglich des Meldesystems für Derivatgeschäfte und zu Währungsswaps und -termingeschäften hat man aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen nicht die EU-Regelung, sondern die Systematik aus den USA übernommen.

Die Vorlage hat noch zwei grosse Problemkreise:

Zu viele Regulierungsdelegationen an den Bundesrat und an die Finma. Beide werden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen können. Dies gibt zwar mehr Flexibilität für Anpassungen an die sich verändernden internationalen Vorgaben. Es birgt jedoch auch das Risiko, dass auf dem Verordnungsweg über die internationalen Vorgaben hinausgehenden restriktivere Regeln erlassen werden, es also zu einem „Swiss Finish“ kommt. Dieses Risiko ist insbesondere sehr hoch, weil das Gesetz bei den Normendelegationen keine Leitplanken setzt. Der sgv fordert deshalb klare Leitplanken für die Verordnungskompetenz des Bundesrates und der Finma.

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen werden in Tätigkeiten reguliert, die sie aufgrund anderer Gesetze gar nicht ausüben dürfen. Artikel 92 E-Finfrag inkludiert Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in die Liste der regulierten finanziellen Gegenparteien. Die Regulierung nach den EU-Richtlinien und -Verordnungen, zu denen mit dem FINFRAG „Gleichwertigkeit“ der hiesigen Regeln hergestellt werden soll, beziehen sich jedoch ausschliesslich auf Banken und Wertpapierfirmen. Diese sind selbstschuldnerisch tätig, d.h. sie treten selbst in eigenem Namen als Gegenpartei bei Finanzgeschäften für Rechnung von Kunden auf. Gerade dies aber ist den Vermögensverwalter kollektiver Anlagen ja schon durch das Kollektivanlagegesetz verboten. Sie tätigen ihre Geschäfte – auch mit Derivaten – immer über Finanzintermediäre, die der Aufsicht unterstellt sind (Banken, Effekthändler). Wenn Vermögensverwalter kollektiver Anlagen den vorgeschlagenen Regulierungen unterworfen werden, tragen sie die Regulierungskosten ohne dass sie die entsprechende Aktivität ausüben könnten. Der sgv fordert deshalb, Vermögensverwalter kollektiver Anlagen vom Regulierungsgegenstand des Finfrag zu streichen.

IV. Fazit

Der sgv befürwortet das Finanzmarktinfrastukturgesetz, falls garantiert wird, dass kein „Swiss Finish“ erfolgt. Klare Leitplanken für die Regulierungsdelegation an Bundesrat und Finma müssen deshalb im Gesetz festgelegt werden. Der sgv fordert, Vermögensverwalter kollektiver Anlagen vom Regulierungsgegenstand des Finfrag zu streichen.

Bern, 7. Oktober 2014

Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, Ressortleiter
Telefon 031 380 14 38, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch